

## MKGE 6 Nr. 82

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_6\\_Nr\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_82)

FR: ATMC 6 n° 82

IT: STMC 6 n. 82

### Volltext

Nr. 82 198 82. Die Strafe darf nicht bedingt aufgeschoben werden., wenn diese Massnahme allein nicht genügen würde., d en V erurteilten zu bessern (Art. 32., Ziff. 1., Abs. 2 MStG) (Erw. 1).- Die Ausschliessung aus dem Heere wegen V erminderung der Zurechnungsfähigkeit liegt im Ermessen des Richters (Art. 12., Abs. 1 MStG) (Erw. 2). Le sursis ne peut être accordé si cette mesure ne perlnet pas à elle seule d'attendre un amendement du condamné (art. 32, eh. 1, al. 2 CPM) ( cons. 1). - L'exclusion de l'armée d'un délinquant à responsabilité restreinte est une question laissée à l'appréciation du juge ( art. 12, al. 1 CPM) ( cons. 2). La sospensione condizionale della pena non puo essere accor .. data se tale misura non hasterebbe da sola ad emendare il reo (art .. 32., cif. 1., al. 2 CPM) (cons. 1). - L'esclusione dall'esercito per scemata responsahilità e lasciata all'apprrezzamento del giudice (art. 12, al. 1 CPM) ( cons. 2). P. fiel schon im Alter von 15 Jahren durch Unpünktlichkeit, Wich- tigtuerei, Verstocktheit, Eigenwilligkeit, Renitenz, Mangel an Ausdauer und Lügenhaftigkeit auf. Als er 1953 einen Teil der Rekrutenschule be- stand, verweigerte er hin und wieder den Gehorsam und wurde er nach psychiatrischer Begutachtung mit einigen Tagen scharfem Arrest be- straft. Im Miirz 1954 stahl er einen Photoapparat und entwendete er ein Motorfahrzeug zum Gebrauch, weshalb ihn der bürgerliche Richter im August 1954 zu einer bedingt vollziehbaren Gefiingnisstrafe von vier Mo- naten verurteilte. Am 4. Oktober 1954 riickte P. ein, um als Rekrut fertig ausgebildet zu werden. In den folgenden Tagen machte er sich wieder- holt des Ungehorsams schuldig und entfernte er sich unerlaubterweise. Der vom Untersuchungsrichter befragte Sachverstiiindige bezeichnete P. als ungereiften, stark schizoiden, nicht anpassungsfiihigen, überempfind- lichen, leicht erregbaren, an Minderwertigkeitsgefiihlen leidenden Men- schen, dessen krankhafte Entwicklungsstorungen seine Zurechnungs- fiihigkeit in mittlerem Masse verminderten und ihn nicht mehr dienst- tauglich machten. Das Divisionsgericht verurteilte den Angeklagten zu drei Monaten Gefiingnis. Es lehnte sowohl den bedingten Aufschub des Strafvollzuges als auch die Ausschliessung aus dem Heere ab. I. Der bedingte Aufschuh des Strafvollzuges setzt unter anderen1 voraus, dass V orleben, Charakter und militärische Führung des V erur- teilten erwarten lassen, er werde durc11 diese Massnahme von weiteren

199 Nr. 82 Verbrechen oder Vergehen abgehalten (Art. 32, Ziff. 1, Abs. 2 MStG). Oh diese Erwartung herechtigt sei, hat das l(assationsgericht nicht frei zu entscheiden; es kann ein Urteil nur aufheben, wenn die Voraussage der ersten Instanz aus dem Rahmen des Ermessens fällt (vgl. MI(GE 5 N r. 97 un d dort angeführte Urteile). · Davon kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil der Beschwer- deführer schon einmal gezeigt hat, dass ihm der hedingte Aufschub einer mehrmonatigen Gefiingnisstrafe keinen genügenden Eindruck macht, um ihn auch nur während der Probezeit, geschweige denn dauernd von weiteren Vergehen abzuhalten, wie Art. 32, Ziff. 1, Abs. 2 MStG - gleich wie di e entsprechende Bestimmung des Straf gesetzbuches ( vgl. BGE 69 IV 201, 74 IV 196, 77 IV

69) - es verlangt. Besondere Umstände, die erwarten liessen, dass eine zweite Bewährungsprobe zu erreichen vermochte, was eine erste nicht gekonnt hat, liegen keine vor. Das Militärstrafverfahren hat im Gegenteil Charaktereigenschaften des Beschwerdeführers aufgedeckt, die einer günstigen Voraussage im Wege stehen. Überempfindlichkeit, leichte innere Erregbarkeit und Blindheit für die Wirklichkeit setzen die Anpassungsfähigkeit des Beschwerdeführers herab und lassen erwarten, dass er erneut mit der Umwelt in Konflikt käme, wenn die Strafe nicht vollzogen würde. Von einer blossen Warnung, wie sie in der Verurteilung zu einer bedingt aufgeschobenen Strafe läge, wäre Besserung umso weniger zu erwarten, als dem Beschwerdeführer, wie auch Dr. S. annimmt, schon in beiden Rekrutenschulen zu viel Nachsicht entgegengebracht worden ist. Dazu kommt, dass der Psychiater an ihm, wenn auch nicht eine Geisteskrankheit, so doch tiefankhafte Entwicklungsstörungen festgestellt hat. Ob man mit dem Divisionsgericht annehme, sie hätten die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers nur leicht vermindert, oder ob man mit dem Gutachter von einer Verminderung mittleren Grades ausgehe, ist unerheblich. Im einen wie im anderen Falle ist nicht zu erwarten, dass der vermindert einsichtsfähige Beschwerdeführer, der zudem nicht über die Willenskraft eines Normalen verfügt, durch den bedingten Aufschub des Strafvollzuges von weiteren Vergehen abgehalten werden konnte. Der Beschwerdeführer selber behauptet nicht, dass diese Erwartung berechtigt sei, hat er doch dem Vorwurf der Uneinsichtigkeit lediglich entgegen, er könne nicht aus seiner Haut herausfahren, Einsicht könne von ihm gar nicht erwartet werden, da ihn der vom Gutachter festgestellte Geisteszustand daran hindere. Der Beschwerdeführer glaubt, weitere Vergehen nur dadurch vermeiden zu können, dass er aus der Heere ausgeschlossen oder ausgemustert werde. Damit verkennt er, dass Art. 32, Ziff. 1, Abs. 2 MStG den bedingten Aufschub des Strafvollzuges nur gestattet, wenn die bessernde Wirkung von dieser Massnahme zu erwarten ist, nicht auch dann, wenn es ausserdem einer andern Massnahme bedarf,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.